

Der Landrat

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Postfach 20 04 50, 51434 Bergisch Gladbach

Dienststelle: Technologiepark, Haus 56

Friedrich-Ebert-Str. 75, 51429 Bergisch Gladbach

Tel.: 0 22 02 / 13 - 28 15 Fax: 0 22 02 / 13 - 10 68 19

E-Mail: veterinaer@rbk-online.de Stand: Februar 2024

# Merkblatt zur Haltung von Schafen und Ziegen im Freien

## • Witterungsschutz:

Alle Schafe und Ziegen brauchen grundsätzlich einen Schutz widrigen Witterungseinflüssen, d. h. starke Sonneneinstrahlung bei hohen Temperaturen bzw. langanhaltende Nässe und Wind in der kalten Jahreszeit. Ein solcher Witterungsschutz kann entweder natürlicher oder künstlicher Art sein. Der Witterungsschutz muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können, dabei werden für jedes erwachsene Tier mindestens 0,5 m² Platz veranschlagt. Bei Stallhaltung ist generell mehr Platz pro Tier erforderlich.

Ist es im Sommer heiß, brauchen alle Tiere einen Platz im Schatten, z. B. an dichten Hecken, Büschen oder Bäumen. Ist es im Winter kalt, nass und windig, brauchen alle Tiere einen Ort, der vor Regen und Wind geschützt ist sowie über eine trockene (weder morastig noch staunasse) Liegefläche verfügt. Ein Baum oder Bäume ohne Blätter sowie eine Hecke, die nur einseitig den Wind abhält, reichen im Winter nicht aus.

Ein Windschutz kann z. B. durch Windschutznetze oder hoch gestapelte Strohballen gebaut werden.

Wesentlich ist, dass die Haltungsanforderungen an Ziegen während der Wintermonate anspruchsvoller sind als bei Schafen, weil sie auf niedrige Temperaturen, insbesondere in Verbindung mit Nässe und Wind besonders empfindlich reagieren. Daher benötigen sie bei winterlichen Witterungsverhältnissen einen geeigneten künstlichen Witterungsschutz oder einen Stall, um gesundheitliche Schäden zu vermeiden und eine artgerechte Unterbringung zu gewährleisten.

#### Lämmer:

Bei schlechtem Wetter im Winter dürfen Lämmer nicht draußen ohne Witterungsschutz geboren werden, d. h. die Mutterschafe sind rechtzeitig an einen sauberen, trockenen und windgeschützten Ablammplatz zu bringen. Die Lämmer brauchen in den ersten 4 Lebenstagen einen sauberen, eingestreuten Stall oder Unterstand, der die Tiere vor Zugluft schützt. Gibt es keinen Stall oder Unterstand, muss der Tierhalter oder die Tierhalterin dafür sorgen, dass Lämmer nur im Frühling oder Sommer geboren werden. Wenn Lämmer geboren werden, muss der Tierhalter oder die Tierhalterin die Tiere öfter als sonst - eventuell auch nachts - kontrollieren.

## Fütterung:

Für alle Tiere muss ausreichend geeignetes Futter vorhanden sein. Bei Bedarf, wenn Schnee liegt, der Boden gefroren ist oder kaum Gras auf den Weiden wächst, müssen die Tiere zusätzlich mit Heu (Raufutter) gefüttert werden. Muttertiere, die ihre Lämmer säugen, brauchen mehr Futter als die anderen Tiere.

## Wasserversorgung:

Auch im Winter muss den Schafen und Ziegen immer Tränkwasser zur Verfügung stehen. Ein Schaf/eine Ziege trinkt etwa 1,5 - 4 Liter, säugende Muttertiere bis 18 Liter Wasser pro Tag.

Ist ausnahmsweise z. B. bei starkem Frost oder bei der Hüte- und Wanderschäferei nicht immer Wasser zum Tränken vorhanden, müssen die Tiere mindestens zweimal täglich so lange und so viel getränkt werden, bis alle Tiere satt sind. Schnee und Futterfeuchtigkeit sind kein Ersatz für Tränkwasser!

### • Schur:

Alle Wollschafe müssen jedes Jahr zwischen Mitte Mai und Ende Juni geschoren werden. Nur Lämmer werden nicht geschoren.

MMB-05-81-00 Fassung 04 Seite 1/2

### Schlachten:

Schafe und Ziegen müssen vor Beginn des Blutentzuges (Kehlschnitt) immer betäubt werden.

Nur Personen mit ausreichendem Können und ausreichender Erfahrung dürfen ein Schaf oder eine Ziege im Rahmen einer Hausschlachtung schlachten. Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig Tiere betäuben und töten, brauchen einen Sachkundenachweis vom Veterinäramt.

## • Gesundheitsvorsorge:

Damit die Tiere gesund bleiben, müssen sie jeden Tag kontrolliert werden. Auch vorbeugende Impfungen, regelmäßige Parasitenbekämpfung (Wurmkuren, Milbenbehandlung) und die Klauenpflege gehören zur Gesundheitsvorsorge. Die Klauen sollten mindestens 2x jährlich kontrolliert und wenn nötig ausgeschnitten werden. Ist der Boden der Weide recht weich oder laufen die Schafe wenig, so wächst das Klauenhorn deutlich schneller nach (3 bis 5 mm im Monat) als es abgenutzt wird. Dann sind 3 oder mehr Kontrollen und ggf. Korrekturen der Klauen pro Jahr nötig.

## Einzäunung:

Einzäunungen müssen ausbruchs- und verletzungssicher sein. Um ein Verheddern der Tiere zu verhindern, muss darauf geachtet werden, dass die Zäune stets intakt und straff gespannt sind. Eine alleinige Einzäunung mit Stacheldraht ist aus tierschutzrechtlichen Gründen abzulehnen.

Mit diesem Merkblatt werden die Rahmenbedingungen für die Haltung und Nutzung von Schafen und Ziegen im Freiland abgesteckt. Ausnahmen sind nach dem Gutachten des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin insbesondere für die Wanderschafhaltungen möglich, wenn die Bedürfnisse der Tiere und ihr Wohlbefinden mit anderen Mitteln gewährleistet werden.

Für weitergehende Informationen beachten Sie auch die Merkblätter der Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (Merkblatt Nr. 91: Hinweise für die Wanderschafhaltung in der kalten Jahreszeit und Merkblatt Nr. 9: Haltung von Ziegen) sowie die Empfehlungen für die ganzjährige und saisonale Weidehaltung von Schafen vom LAVES, Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen kurz zusammen und gilt vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen seit dem letzten Bearbeitungsstand.

MMB-05-81-00 Fassung 04 Seite 2/2